

# Nichtamtliche Lesefassung

der

**Verordnung  
über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Seevetal,  
Landkreis Harburg vom 17.06.2004**

sowie der

**1. Änderungsverordnung** zur Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der  
Gemeinde Seevetal, Landkreis Harburg, vom 17.06.2004

vom 04.06.2014

und der

**2. Änderungsverordnung** zur Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der  
Gemeinde Seevetal, Landkreis Harburg, vom 17.06.2004

vom 17.12.2014

**Verordnung**  
**über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und zum Schutz vor Lärm der Gemeinde Seevetal,**  
**Landkreis Harburg vom 17.06.2004**

*(Überschrift geändert durch 2. Änderungsverordnung zur Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Seevetal, Landkreis Harburg, vom 17.06.2004 - beschlossen in der Ratssitzung vom 17.12.2014)*

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 20.02.1998 (Nds. GVBl. S. 101) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.12.2003 (Nds.GVBl. 414) in Verbindung mit § 2 der Brennverordnung vom 02.01.2004 (Nds.GVBl.S.2) und § 24 Abs. 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 31.01.1991 (BGBl. I S 169) zuletzt geändert durch Artikel 284 der Verordnung vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2304) hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 17.06.2004 folgende Verordnung für das Gebiet der Gemeinde Seevetal erlassen:

**§ 1**

**Begriffsbestimmung**

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen (z.B. auch Wege, Plätze, Durchfahrten, Durchgänge, Brücken und Hauszugänge) ohne Rücksicht auf den Ausbauzustand und die Eigentumsverhältnisse. Zur Straße gehören alle ihre Bestandteile, wie Fahrbahn, Geh-, Rad- und Reitwege, Parkstreifen, Rinnsteine, Regenwassereinläufe, Durchlässe, Böschungen, Ruhebänke, Buswartehäuser, Verkehrs- und Hinweiszeichen, Straßenbeleuchtungsanlagen und der Straßenseitenraum. Zu den Straßen gehört auch der Luftraum über den genannten Flächen.
- (2) Anlagen nach dieser Verordnung sind mit den dazu gehörigen Wegen alle öffentlichen Gärten, Anpflanzungen, Parks, Friedhöfe, Grünflächen, Spielplätze und Gewässer.

**§ 2**

**Schutz öffentlicher Einrichtungen**

Es ist verboten, auf Straßen im Sinne des § 1 Ziffer 1 zu übernachten oder zu lagern, soweit es sich nicht ohnehin um eine erlaubnispflichtige Sondernutzung nach § 18 NStrG handelt.

**§ 3**

**Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen**

- (1) Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (2) Es ist verboten, Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.
- (3) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind zu entfernen.

## **§ 4**

### **Hausnummern**

- (1) Alle Eigentümer von Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke mit der von der Gemeinde zugewiesenen Hausnummer zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummernleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 10 x 10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.
- (3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar in der Höhe von 2 - 2,50 m anzubringen und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein. Sie muss auch bei Dunkelheit eindeutig von der Straße aus lesbar sein.
- (4) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes, angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Gebäude durch eine Einfriedigung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang anzubringen.
- (5) Bei Änderungen von Hausnummern sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften des Absatzes 1 bis 4 anzubringen. Das alte Nummernschild ist durchzustreichen, sodass die Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf von einem Jahr ist die alte Hausnummer zu entfernen.

## **§ 5**

### **Schutz der Anlagen und Spielplätze**

- (1) Es ist verboten, die öffentlichen Anlagen außerhalb der Wege und freigegebenen Flächen zu betreten und in den Anlagen Feuer zu machen - mit Ausnahme an den von der Gemeinde dafür eingerichteten Plätzen.
- (2) Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten,
  - a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen,
  - b) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben,
  - c) mit Motorfahrzeugen aller Art zu fahren.

## **§ 6**

### **Lärmbekämpfung**

- (1) Ruhezeiten sind die Sonn- und Feiertage sowie an Werktagen die Zeiten von 20.00 bis 07.00 Uhr des nächsten Tages und an Sonnabenden die Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr.
- (2) Während der Ruhezeiten ist es innerhalb geschlossener Ortslagen verboten, durch lärmverursachende Geräte gemäß dem Anhang zur 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478) in der zurzeit geltenden Fassung die äußere Ruhe zu stören, soweit diese Arbeiten bzw. der Betrieb öffentlich bemerkbar sind. Dies gilt nicht für Arbeiten landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe sowie in öffentlichen Anlagen.

*(Geändert durch 2. Änderungsverordnung zur Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Seevetal, Landkreis Harburg, vom 17.06.2004 - beschlossen in der Ratssitzung vom 17.12.2014)*

## **§ 7 Tierhaltung**

- (1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten, dass sie nicht durch anhaltende und häufige Geräusche die Nachbarschaft über Gebühr in ihrer Ruhe stören.
- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Wartung der Tiere Beauftragten sind verpflichtet,
  - a) Vorkehrungen dagegen zu treffen, dass ihr Tier Menschen oder Tiere anfällt, anspringt oder sonst gefährdet,
  - b) die von den Tieren ausgehenden Verunreinigungen auf Straßen und Anlagen unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Hunde dürfen außerhalb von Wohnungen und umzäunten Grundstücken nicht unbeaufsichtigt umherlaufen. Das Mitnehmen von Hunden auf Kinderspielplätze ist verboten. Bissige Hunde müssen auf der Straße und an anderen öffentlich zugänglichen Orten an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.

## **§ 8 - Brenntage - entfällt**

*(Geändert durch 1. Änderungsverordnung zur Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Seevetal, Landkreis Harburg, vom 17.06.2004 - beschlossen in der Ratssitzung vom 04.06.2014)*

## **§ 9 Besondere Vorschriften für Silvester und Neujahr**

Beim Abbrennen von Feuerwerk (pyrotechnische Gegenstände der Klasse II) ist zu besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen - wie z.B. weichgedeckten Häusern - ein Mindestabstand von 200 m einzuhalten.

## **§ 10 Verbot des Veränderns des Erscheinungsbildes einer Sache**

Es ist verboten, unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache gegen den Willen des Eigentümers oder sonst Berechtigten durch das Aufbringen von Farbe oder anderen Substanzen oder das Anbringen von Gegenständen zu verunstalten oder sonst mehr als nur unerheblich zu verändern.

## **§ 11**

### **Ausnahmen**

Die Gemeinde kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie ist jederzeit den berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.

## **§ 12**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig gemäß § 59 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 bis 7 und 10 dieser Verordnung zuwider handelt. Ordnungswidrig gemäß § 46 Ziffer 9 der 1. Sprengstoffverordnung zum Sprengstoffgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem § 9 dieser Verordnung zuwider handelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

*(Geändert durch 2. Änderungsverordnung zur Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Seevetal, Landkreis Harburg, vom 17.06.2004 - beschlossen in der Ratssitzung vom 17.12.2014)*

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Seevetal, Landkreis Harburg vom 27.04.1989 in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 21.09.1993 außer Kraft.

Seevetal, den 17.06.2004

Timmermann  
(Bürgermeister)